



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0037-II/2016

Wien, am 9. Februar 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Günther Kumpitsch und weitere Abgeordnete haben am 16. Dezember 2015 unter der Zahl 7474/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „250 Jihadisten in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Mit Stand 30. Dezember 2015 liegen bei 259 gewöhnlich in Österreich aufhältigen bzw. aufhältig gewesenen Personen Hinweise vor, die darauf schließen lassen, dass sie in die Kriegsregion Syrien/Irak reisten, zu reisen beabsichtigten oder beabsichtigen, bzw. daran gehindert wurden, sich einer am Konflikt beteiligten jihadistischen Organisation anzuschließen.

Zu Frage 2:

Bei den tatsächlich in das Krisengebiet gereisten Personen, die gewöhnlich in Österreich aufhältig sind bzw. waren, liegen Hinweise vor, dass sie sich einer kämpfenden Gruppierung angeschlossen haben. Um welche der zahlreichen am Konflikt beteiligten Gruppierungen es sich dabei handelt, kann nur in einzelnen Fällen mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle kann nur mit einer

gewissen Wahrscheinlichkeit vermutet werden, dass es sich dabei um IS oder eine andere IS-nahe, jihadistische Gruppierung handelt.

Zu Frage 3:

Etwa 40 Prozent der genannten 259 Personen sind Asylberechtigte, ca. drei Prozent sind Asylwerber und ca. zwei Prozent haben einen sonstigen Aufenthaltstitel. Bei den übrigen Personen handelt es sich um österreichische Staatsbürger oder EU-Bürger.

Zu den Fragen 4 und 5:

In einzelnen Fällen ist eine Doppelstaatsbürgerschaft bekannt.

Zu den Fragen 6 bis 10 und 13 bis 16:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Bei einem vorliegenden Verdacht werden die zuständigen Behörden zur allfälligen Einleitung entsprechender Verwaltungsverfahren informiert.

Zu den Fragen 11 und 12:

Mit Stand 30. Dezember 2015 besitzen nach den vorliegenden Informationen von den genannten 259 Personen 85 Personen die österreichische Staatsbürgerschaft.

Zu den Fragen 17 bis 20:

Anfragespezifische Statistiken werden nicht geführt. Von einer retrospektiven anfragespezifischen bundesweiten manuellen Auswertung aller bereits durchgeführten bzw. eingeleiteten Abschiebeverfahren wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung im Sinne der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Generell ist zu bemerken, dass bei Annahme von stichhaltigen Gründe, ein Fremder stelle eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich dar, nach dem Asylgesetz 2005 die Zuerkennung eines Asylstatus ausgeschlossen bzw. ein bereits zuerkannter Asylstatus im Rahmen eines Aberkennungsverfahrens aberkannt werden kann und entsprechende aufenthaltsbeendete Maßnahmen eingeleitet werden.

Zu den Fragen 21 bis 23:

Wie im Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2014 ausgeführt, ergeben sich aus der Analyse des Phänomens „Foreign Fighters“ mehrere Faktoren, die als

radikalisierungsfördernd und somit potenziell bedrohlich für die innere Sicherheit Österreichs einzustufen sind:

- Personen können durch Training und Kampferfahrungen zusätzlich motiviert und ausgebildet sein, Straftaten zu begehen;
- eine Traumatisierung durch Erlebnisse (bspw. die Teilnahme an Kampfhandlungen) ist bei manchen Rückkehrern aus den Kampfgebieten evident; dies kann einerseits zu einer Abkehr von Radikalisierung beitragen, andererseits aber mittel- bis längerfristig auch radikalisierungsverstärkend wirken;
- manche Personen, die aus den Kampfgebieten zurückkehren, zeigen eine aus den Erfahrungen resultierende Verrohung; dies kann zu einer niedrigeren Hemmschwelle hinsichtlich der Begehung einer Straftat führen;
- erkennbar ist bei manchen Rückkehrern auch eine Enttäuschung über das Nichterreichen des Ziels der Errichtung eines weltumfassenden „Kalifats“. Deshalb könnten manche dieser Personen den Kampf zur Errichtung eines Kalifats auch im Bundesgebiet austragen;
- Rückkehrer aus Kampfgebieten können Druck aus bestehenden islamistischen Communities ausgesetzt sein, dass sie im Kampfgebiet versagt hätten, und deshalb nach der Rückkehr im Bundesgebiet aktiv werden.

Die Phänomene der Radikalisierung und Rekrutierung werden seit mehreren Jahren national und international intensiv erforscht. Um diese Phänomene zu verstehen und ihnen begegnen zu können, haben sowohl die Institutionen der Europäischen Union als auch deren Mitgliedstaaten selbst umfangreiche Maßnahmen ergriffen. Auf Grund der Komplexität des Phänomens war es unerlässlich, mehrere Berufsgruppen mit der Problematik intensiv zu befassen. Hauptsächlich führte dies zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden und der Forschung bzw. der Wissenschaft.

Die Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen erfordert eine fundierte Expertise. Das Miteinbeziehen der Wissenschaft und der Forschung ist unerlässlich und führt zu einer Bündelung des Wissens auf mehreren Ebenen. Österreich hat im Bereich der Radikalisierungsprävention bereits folgende Maßnahmen getroffen:

- Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung zielt in Kooperation mit dem Bundeskriminalamt darauf ab, Polizeibeamte sowie Präventionsbedienstete auf das Thema Radikalisierung zu sensibilisieren, um Anzeichen, die von der Bevölkerung kommuniziert werden, richtig zu deuten und zu verstehen. Die Sensibilisierungsveranstaltungen wurden im November 2014 gestartet und im Jahr 2015 fortgesetzt.

- Auch Justizanstalten sind als kritische Orte und potentieller Nährböden für Radikalisierungsvorgänge einzustufen und werden von ideologisierten Extremisten als Rekrutierungsräume genutzt. Derartigen Vorgängen soll durch Wissensvermittlung und Intensivierung der Zusammenarbeit von Staatsschutzbehörden und Justizvollzugsanstalten entgegengewirkt werden. Deshalb werden in Abstimmung mit den Justizbehörden laufend Sensibilisierungsveranstaltungen für das Personal von Justizvollzugsanstalten abgehalten.
- Die Schaffung einer Beratungsstelle, an die sich vor allem Angehörige wenden können, wenn bei Familienmitgliedern Tendenzen in Richtung Terrorismus-Begeisterung und Radikalisierung beobachtet werden, wurde mit 1. Dezember 2014 umgesetzt. Die Etablierung einer solchen Beratungsstelle in Österreich entspricht den Empfehlungen des Dialogforum Islam sowie den angenommenen Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union betreffend „de-radicalisation and disengagement from terrorist activities“. Diese Schlussfolgerungen wurden auf der Ebene der Europäischen Union im Rat für Justiz und Inneres im April 2012 beschlossen.

Radikalisierungsprävention bedarf einer gesamtgesellschaftlichen Anstrengung und diese soll durch einen behördenübergreifenden Ansatz gewährleistet werden. Die „Beratungsstelle Extremismus“ wird vom Bundesministerium für Familien und Jugend finanziert und soll als Anlaufstelle für radikalisierte Jugendliche und deren Angehörige fungieren. Sie richtet sich an Betroffene aus den Bereichen der politischen und weltanschaulich motivierten Radikalisierung.

Das Bundesministerium für Inneres, insbesondere das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, war ab Juni 2014 in die Arbeiten zur Einrichtung der Beratungsstelle aktiv eingebunden und hat unter anderem in Form eines umfassenden Konzepts wesentlich zur Etablierung des aktuellen Präventionsmodells beigetragen.

Zu den Fragen 24 und 25:

Diese Fragen können nicht vereinfacht beantwortet werden. Die Radikalisierung und Rekrutierung muss als soziales Phänomen mit wachsendem Zulauf betrachtet werden. Darüber hinaus spielt auch die Selbstradikalisierung und die Radikalisierung im Internet bzw. über soziale Medien eine nicht unwesentliche Rolle.

Zum Teil besteht ein Zusammenhang zwischen den in Gebetshäusern bzw. Moscheen festgestellten islamistischen Radikalisierungstendenzen und den Jihadisten, die für den IS kämpften, es wurden aber auch andere Örtlichkeiten außerhalb der Gebetshäuser bzw.

Moscheen zum Zwecke der Rekrutierung und Radikalisierung festgestellt. Die Zusammenkünfte der radikalen Kreise finden auch in privaten Räumlichkeiten oder etwa in Internetcafés, Restaurants, Einkaufszentren etc. statt.

Das Einschreiten der Sicherheitsbehörden richtet sich nach dem konkreten Anfangsverdacht gegen Personen, nicht nach Örtlichkeiten. Die Sicherheitsbehörden haben nur bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen tätig zu werden. Sollte sich aus den gesetzlichen Grundlagen eine Verpflichtung nach dem Officialprinzip ergeben, wird im Rahmen des Legalitätsprinzips eingeschritten.

Um allfällige Ermittlungsergebnisse nicht zu konterkarieren muss von einer näheren Beantwortung der Frage jedoch Abstand genommen werden.

Zu Frage 26:

Allgemein obliegen den Sicherheitsbehörden die Gefahrenforschung, die Gefahrenabwehr sowie die erweiterte Gefahrenforschung im Rahmen der Vorgaben des Sicherheitspolizeigesetzes. Bei entsprechender Verdachtslage haben die Sicherheitsbehörden tätig zu werden. Es wird verstärkt darauf geachtet, durch operative Informationsbeschaffung zeitnah relevante Personen zu identifizieren, um mögliche Gefahren frühzeitig zu erkennen und abzuwehren.

Des Weiteren wird auf die Regierungsvorlage des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG) erlassen wird, verwiesen. Das PStSG wurde nach dem Ende der Begutachtungsfrist dem Ausschuss für innere Angelegenheiten zugewiesen.

Insbesondere verfolgen die Staatsschutzbehörden mit ihren Maßnahmen folgende Ziele:

- Ausforschung der Radikalisierungs- und Rekrutierungszellen und ihrer wesentlichen Akteure;
- Überwachungsmaßnahmen zur Risikokontrolle bzw. Minimierung;
- konsequente strafrechtliche Verfolgung aller Unterstützer und Rekrutierer unter Ausschöpfung aller Befugnisse nach der Strafprozessordnung;
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Landesämtern Verfassungsschutz durch zahlreiche Tagungen bzw. Arbeitsbesprechungen. Im Rahmen dieser internen Strukturen erfolgen laufende Schulungen und Sensibilisierungen im Rahmen von

Kursen und Vorträgen (Präventionsschulung, Grundausbildung für Exekutivbeamte, Spezialausbildung Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, Ausbildung für besondere Lagen, Berücksichtigung solcher Szenarien bei den Einsatztrainings, Nutzung der Erkenntnisse und Ressourcen internationaler Kooperationspartner wie Interpol und Europol);

- in diesem Zusammenhang erfolgt auch der permanente Erfahrungs- und Erkenntnisaustausch mit ausländischen Sicherheitsbehörden und -organisationen im Rahmen des Polizeikooperationsgesetzes sowie des EU-Polizeikooperationsgesetzes.

Zu den Fragen 27 und 28:

Objektschutzmaßnahmen werden aufgrund einer Gefährdungssituation veranlasst. Aus sicherheitspolitischen Überlegungen muss von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 29 bis 32:

Bereits im Jahr 2014 wurde der erhöhte Ressourcenbedarf in den Landesämtern Verfassungsschutz durch interne Umstrukturierungen und Bedarfsanpassungen entsprechend adaptiert. Im Oktober 2014 wurden die Bundesländer mit erhöhtem Personalbedarf mit zusätzlichen Planstellen im jeweiligen Landesamt Verfassungsschutz ausgestattet, die danach auch personell besetzt wurden.

Von Detailauskünften zu den vorliegenden Personalerhöhungen und Personalständen der Landesämter Verfassungsschutz wird Abstand genommen, da dadurch Ermittlungen im speziellen Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes konterkariert werden könnten. Auf den ständischen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten wird verwiesen.

Zu den Fragen 33 und 34:

Durch Beschluss des Ministerrates vom 28. Oktober 2015 wurde ein Aktionsplan zur Schaffung der nötigen personellen Kapazitäten geschaffen. Dieser sieht das Vorziehen bereits bis 2018 genehmigter zusätzlicher 1.000 Neuaufnahmen sowie die Aufnahme von weiteren bis zu 2.000 Polizisten und Polizistinnen bis 2019, über den Ersatz natürlicher Abgänge hinaus, grundsätzlich für grenz- und fremdenpolizeiliche Aufgaben vor.


Innerhalb der vorrangigen Berücksichtigung von Organisationseinheiten mit grenz- und fremdenpolizeilichen Agenden werden sowohl das für Bundesamt für Verfassungsschutz und

Terrorismusbekämpfung als auch die Landesämter Verfassungsschutz innerhalb der Landespolizeidirektionen von den geplanten Personalaufstockungen mitpartizipieren.

Die Detailanträge und Strukturen aller betreffenden Organisationseinheiten werden aktuell individuell geprüft und anschließend neu bewertet. Dieser Vorgang ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Für eine möglichst rasche Verfügbarkeit von zusätzlich benötigtem Personal absolviert bereits im Jahr 2016 ein Teil der Neuaufnahmekräfte zunächst eine sechs-monatige Grundausbildung, speziell für den Einsatz in fremden- und grenzpolizeilichen Angelegenheiten.

Mag.^a Johanna Miki-Leitner

8 von 8	7103/AB-XXV-CP-Anfrageantwortung	
Signaturwert	ga6SdbsVD7SLPpNdsT0Wmk2BnkaX6ZrCSuHfragendwortung3ybnW3dlcMHqmMHMfoxxWQxMQdzZ8VkQRq cYbt04BBazNHkic7klgU4b9l6FPCzPcLyghQV6jQW7Y7/0vtB25Ila+DTq8JCDCe9tF3/RwDrLEtJ0PbDb+5 u9EaOIFe5HXwikMAerd3dOwpM5M3OImfsLDRIyPGjW7Wmk+FgkRkyu+0eAnwtH8rtXrSQXixQ5caOQtBaho fea7Hv2YhdcWc58abXnJu+FzhJ7vrEAeocQCOuhjq3YYhLjHv1An6tDz94fjK6ELBGFmng70MzuBlq4fO4k7 3FWe8w==	
	Datum/Zeit	2016-02-15T08:54:46+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	